

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 15. Dezember 2018 den 54. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 21. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

54. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 29n

§ 29n wird wie folgt gefasst:

„§ 29n Flash-Glukose-Messsystem

(1) Die Kasse übernimmt die Kosten der Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash-Glukose-Messsystem (FGM) mit dem Ziel einer besseren Kontrolle und Steuerung des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).

(2) Voraussetzungen sind, dass

- a) eine intensivierte konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,
- b) die zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patienten festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden können,
- c) die Notwendigkeit der Versorgung mit einem FGM von einer an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Ärztin oder einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
 1. Fachärztin oder Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder

2. Fachärztin oder Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder
 3. Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie“.
- (3) Vor Behandlungsbeginn ist mit der behandelnden Vertragsärztin oder berechtigten Ärztin oder dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Gerätes verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.
- (4) Die Kasse übernimmt nach Zustimmung vor Versorgungsbeginn die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von maximal 60 Euro. Die Übernahme der Kosten für Sensoren ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 36 Euro je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal auf die Höhe der tatsächlichen Kosten. Die Kostenübernahmeerklärung für die Sensoren erfolgt jeweils für sechs Monate im Voraus. Eine Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V in Verbindung mit § 61 SGB V wird abgezogen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 54. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 15. Dezember 2018 beschlossen.

Hannover, den 15. Dezember 2018

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 28. Dezember 2018.